

BStGer BG.2015.27 vom 8. Juli 2015

Bundesstrafgericht, 2015-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2015.27

FR: TPF BG.2015.27 du 8 juillet 2015

IT: TPF BG.2015.27 del 8 luglio 2015

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 19

Mai 2015 das gegen A. durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel- Stadt geführte Verfahren wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie Widerhandlungen gegen das Waffengesetz übernahm (act. 1.1);

- A. dagegen mit Beschwerde vom 10. Juni 2015 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangte (act. 1), die Beschwerde jedoch mit Schreiben vom 8. Juli 2015 zurückzog (act. 4);

- der Rückzug der Beschwerde den Rechtsstreit beendet, weshalb das Beschwerdeverfahren als erledigt abzuschreiben ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.39 vom 19. Februar 2015);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- diese auf das gesetzliche und reglementarische Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen sind (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 3 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.